

Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen

Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

- a) Weitere Unfälle durch **Sichern der Unfallstelle** (Warnsignale, Absperrung usw.) abwenden,
- b) Den Verletzten **erste Hilfe** leisten; soweit dies nicht ausreichend erscheint, andere Personen bitten, eine Ärztin, einen Arzt bzw. den nächsten Unfalldienst zu benachrichtigen oder die Verletzten in ein Krankenhaus zu bringen. Sind hilfsbereite dritte Personen nicht vorhanden, den Verletzten selbst zu einer Ärztin, bzw. einem Arzt oder in ein Krankenhaus bringen (§ 323 c StGB), soweit dies ohne besondere Gefährdung des Verletzten möglich erscheint. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen. Sofern die Pflicht zur Hilfeleistung nicht zur Entfernung vom Unfallort zwingt, darf dieser auch bei nur geringem Sachschaden nicht verlassen werden, bevor die Polizei eingetroffen ist (**Fahrerflucht ist strafbar**, § 142 StGB),
- c) **Polizei benachrichtigen**; bei Unfällen, an denen ein Militärfahrzeug beteiligt ist, auch die Militärpolizei. Die Polizei ist bei der Aufklärung des Falles in jeder Weise zu unterstützen,
- d) **Unfallbericht** nach europäischem Muster mit Angaben u. a. zu den nachstehenden Punkten e) bis i) anfertigen und von beteiligten fahrzeugführenden Personen (Unfallgegner) unterschreiben lassen (*Vordrucke befinden sich im Kraftfahrzeug*),
- e) Etwa beteiligtes Fahrzeug (amtl. Kennzeichen), Name und Anschrift der fahrzeughaltenden und -führenden Person festhalten; besondere Wahrnehmungen über deren Eindruck, Verhalten und Zustand (mögliche Trunkenheit, Krankheit) schriftlich in Stichworten festhalten,
- f) Namen und Anschrift von **Zeugen** festhalten,
- g) **Skizze** der Unfallstelle mit den Maßen, den Brems-, Schleuder- und Fahrspuren und der Lage des Fahrzeugs nach dem Unfall anfertigen,
- h) Genauen Zeitpunkt des Unfalls, Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.) Straßenbeschaffenheit, Beschilderung und Fahrgeschwindigkeit festhalten,
- i) Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen festhalten, ggf. fotografische Aufnahmen erstellen,
- j) **Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben**. Es ist ggf. darauf hinzuweisen, dass dieses die Aufgabe der Fachhochschule Dortmund ist,
- k) Der Gegenpartei keine Abfindung irgendwelcher Art anbieten,
- l) Schnellste mündliche oder fernmündliche **Mitteilung an die Kraftfahrzeugsachbearbeitung**, insbesondere wenn Personenschäden oder größerer Sachschaden eingetreten ist
- m) Sofort nach Rückkehr die Kraftfahrzeugsachbearbeitung detailliert informieren. Falls aufgrund der Sach- oder Rechtslage erforderlich, nach Anforderung durch die Kraftfahrzeugsachbearbeitung eine **Schadenanzeige zur Kraftfahrtversicherung** vorlegen. Dem Unfallbericht ist eine Lageplanskizze beizufügen. In der Skizze sind alle zur Beurteilung der Verkehrslage nötigen Tatbestände durch Zeichen ggf. mit entsprechenden Erklärungen einzutragen.